

Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamts Heilbronn

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn erlässt nach § 1 Absätze 3 und 2 und § 22 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CoronaVO) in der ab 28. Juni 2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Heilbronn folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Inzidenzstufe 1 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg

I. Feststellung

Am 28. Juni 2021 liegt im Landkreis Heilbronn seit fünf Tagen in Folge der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichte Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei höchstens 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern.

II. Hinweis auf Rechtswirkungen

Aufgrund dieser amtlich festgestellten Voraussetzungen treten am 29. Juni 2021 die Regelungen der Inzidenzstufe 1 in Kraft (§ 1 Absatz 2 Nr. 1 und Abs. 3 CoronaVO in der ab 28. Juni 2021 gültigen Fassung).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 28. Juni 2021

Thomas Maier
Leiter Dezernat 5